326

für bas

Ronigreich Baiern.

XV. Ctud. Munden, Mittrood ben 15. July 1818.

Inbalt.

Eblict über bie Siegelmagigleit. (Achte Beplage ju ber Berfaffunge: Mrfunbe bes Reichs Titel V. 6. 4. 92ro. 4.)

O bict

über

die Giegelmäßigkeit.

G. 1.

Die Berfaffungs : Urfunde hat im Ettel V. SS. 4. 5. bem Abel, ben Collegial: Ratten und hohern Beamten bie Siegelmastigfeit ertheilt.

Welche Angestellte ju ben hohern Be; amten gehoren, wird burch eine besonbere Befanntmachung festgeset werben.

Die Giegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in fich :

ς. ₂.

Siegelmäßige Personen tonnen über jene unstreitigen Rechts Geschäfte, wogu ben ben unstegelmäßigen Personen bie obrigs feitliche Protocollitung und Berbeiefung nothwendig ift, 4. B. Schwertage, Bolls machten, Bergleiche u. bgl. ihre Urkunden burch Unterschrift und Siegel seicht und mit gleicher Kraft fertigen.

S. 3.

Eine fiegelmäßige Perfon weiblichen Beichichte, welche für Imand Burgichaft leifter, ober fich ale Gelbitzahler verichreiter, fann ohne Mitwirfung der Obrigfeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem (22)